

Textbaustein Gegenseitige Einsetzung des längstlebenden Ehegatten zum Vorerben und der gemeinsamen Kinder zu Nacherben des Erstverstorbenen und zu Schlusserben des Längstlebenden

Testament

...

§ 2 Erbeinsetzung

- (1) *Wir setzen uns gegenseitig, der Erstversterbende den Längstlebenden, zum alleinigen Erben ein.*
- (2) *Wir ordnen für das Ableben der Erstversterbenden nur eine nicht befreite Vorerbschaft an.*
- (3) *Nacherben nach dem Erstversterbenden sollen unsere gemeinsamen Kinder A, geb. am..., derzeit wohnhaft in..., und B, geb. am..., derzeit wohnhaft in..., je zur Hälfte sein. Die Nacherbfolge tritt mit dem Tod des Vorerben ein.*
- (4) *Für den Fall, dass ein Nacherbe vor Eintritt des Nacherbfalles verstirbt oder er aus einem sonstigen Grunde nicht Nacherbe wird, sollen seine Abkömmlinge entsprechend der gesetzlichen Erbfolge Ersatznacherben werden.
Das Nacherbenanwartschaftsrecht ist nicht übertragbar und nicht vererblich, außer wenn das Anwartschaftsrecht auf den Vorerben übertragen wird. Wird das Anwartschaftsrecht auf den Vorerben übertragen, entfällt die Ersatzerbeneinsetzung.*
- (5) *Der Längstlebende von uns setzt zu seinen alleinigen Erben unsere Kinder je zur Hälfte ein. Gleiches gilt, wenn wir gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben. Für den Fall, dass ein Kind vor Eintritt des Erbfalles verstirbt oder er aus einem sonstigen Grunde nicht Erbe wird, sollen seine Abkömmlinge entsprechend der gesetzlichen Erbfolge Ersatzerben werden.*

...

Ort, Datum, Unterschrift Ehegatte 1

Dies ist auch mein letzter Wille.

Ort, Datum, Unterschrift Ehegatte 2